

**67. Nachtrag
zur Satzung
der
DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

Abschnitt G Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Entgeltfortzahlung

§ 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) wird die Zahl „2,4“ gestrichen und durch die Zahl „1,3“ ersetzt.
2. In Buchstabe b) wird die Zahl „1,3“ gestrichen und durch die Zahl „0,8“ ersetzt.
3. In Buchstabe c) wird die Zahl „1,9“ gestrichen und durch die Zahl „1,0“ ersetzt
4. In Buchstabe d) wird die Zahl „3,9“ gestrichen und durch die Zahl „1,8“ ersetzt

Artikel II

Inkrafttreten:

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.09.2026 in Kraft.



Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrats am 1. Juli 2026 beschlossene 67. Nachtrag zur Satzung der DAK- Gesundheit wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 28. Juli 2026
213-10204#00035#0044

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Antje Domscheit

